

Stand: 1. 11. 2006

## **Satzung des Vereins "Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren e. V."**

### **§ 1    *Name und Sitz***

- (1) Der Verein führt den Namen "Sächsische Landesstelle gegen die Suchtgefahren", im Folgenden mit SLS bezeichnet. Er ist der Zusammenschluss der in Sachsen landesweit tätigen Verbände, die unter Wahrung ihrer Autonomie der Abwehr von Suchtgefahren dienen.
- (2) Sitz des Vereins ist Dresden.
- (3) Der Verein ist beim Amtsgericht Dresden unter der Nr. VR 2039 eingetragen.

### **§ 2    *Zweck und Aufgaben***

- (1) Zweck der SLS ist die Förderung der Suchtprävention und der Suchtkrankenhilfe.
- (2) Der Förderung und Verwirklichung des in Absatz 1 bezeichneten Zwecks dienen folgende Aufgaben und Maßnahmen:
  1. Zusammenarbeit mit der Landesregierung sowie mit allen politischen Einheiten und Einrichtungen des öffentlichen Rechts
  2. Koordination fachbezogener Aufgabengebiete
  2. Vertretung und Förderung der Suchtarbeit in finanz- und fachbezogenen Fragen
  4. Informations-, Dokumentations- und Öffentlichkeitsarbeit
  5. Anregung, Förderung, Durchführung und Veröffentlichung wissenschaftlicher Forschungsarbeiten
  6. Fachbezogene Aus-, Fort- und Weiterbildung
  7. Trägerschaft von Projekten und Initiativen, die dem in § 2 (1) genannten Vereinszweck dienen mit Schwerpunkt der suchtpreventiven Arbeit im Kinder- und Jugendbereich.
  8. Mitwirkung in länderübergreifenden Gremien und Veranstaltungen

### **§ 3    *Gemeinnützigkeit***

- (1) Die SLS verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigter Zwecke" der Abgabeordnung.
- (2) Die SLS ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Die Mittel der SLS dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder der SLS erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der SLS fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### **§ 4    *Geschäftsjahr***

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

(1) Mitglieder der SLS sind:

- a) Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen
- b) Landesverbände der Suchtselbsthilfe Sachsens
- c) Gesellschaft gegen Alkohol- und Drogengefahren, Landesgruppe Sachsen

(2) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Verlust der Rechtsfähigkeit des Mitgliedes;
- b) durch schriftliche Austrittserklärung zum Ende des laufenden Kalenderjahres;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein.

(3) Ein Mitglied, das in erheblichem Maße gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und an den Verfügungsbereich des Mitgliedes zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

## **§ 6 Organe der SLS**

Die Organe der SLS sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§ 7 Die Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins.

Sie ist mindestens einmal jährlich vom Vorsitzenden des Vorstandes unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen, unter Angabe der Tagesordnung, schriftlich einzuberufen. Beabsichtigte Satzungsänderungen sind mit der Einladung im Wortlaut schriftlich mitzuteilen.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder-Vertreter anwesend sind. Ist das nicht der Fall, so ist im Abstand von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist.

(3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Bestimmung der Leitlinien und Grundsätze der Tätigkeit der SLS
- b) Wahl des Vorstandes
- c) Bestätigung des Vorsitzenden des Vorstandes
- d) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes und dessen Entlastung
- e) Beschlüsse über Satzungsänderung und Vereinsauflösung
- f) Bestellung von zwei Rechnungsprüfern
- g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- h) Beschlüsse über den Ausschluss eines Mitgliedes
- i) Festlegung des Stimmenschlüssels der Mitglieder

(4) Die Wahl der Vorstandsmitglieder, gemäß § 8 Abs. 2, erfolgt durch einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder-Vertreter die Einberufung schriftlich und unter Angabe der Gründe fordern.

(6) Beschlüsse sind, soweit nicht anders geregelt, mit einfacher Mehrheit zu fassen. Bei Stimmengleichheit gilt der Beschlussantrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder-Vertreter.

(7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Vorstandes und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 8      *Der Vorstand***

(1) Der Vorstand der SLS besteht aus je einem namentlich berufenen Vertreter, der in § 5 Abs. 1 (a) bezeichneten Mitglieder und bis zu fünf weiteren, von der Mitgliederversammlung zu wählenden, Mitglieder.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter werden aus dem Vorstand heraus gewählt. Die Wahl des Vorsitzenden bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.

(2) Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsdauer von vier Jahren berufen bzw. gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, kann ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes gewählt werden.

(3) Vorstand gemäß § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Schatzmeister.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinsam vertreten.

(4) Die Vorstandssitzungen sind zu protokollieren, die Protokolle mit zwei Unterschriften zu versehen.

(5) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Der Vorstand hat die Empfehlung der Mitgliederversammlung zu beachten und deren Beschlüsse durchzuführen. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Besondere Aufgaben des Vorstandes:

- a) Beschlussfassung über die Haushaltsplanung
- b) Einstellung des Leiters der Geschäftsstelle
- c) Festlegung der Arbeitsschwerpunkte nach den Vorgaben der Mitgliederversammlung

(6) Der Vorstand ist mehrheitlich beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimme.

Die Schriftform im Umlaufverfahren entsprechend BGB § 32 (2) ist zugelassen.

## **§ 9 Mitgliedsbeiträge**

Die SLS erhebt für die Arbeit des Vereins Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird jährlich nach Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 10 Auflösung des Vereins und Vermögensanfall**

(1) Zur Auflösung des Vereins bedarf es einer Entscheidung der Mitgliederversammlung, die nur mit einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder-Vertreter getroffen werden kann. Die Absicht der Vereinsauflösung ist den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen den sechs Mitgliedern der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege in Sachsen

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Sachsen e. V.
- Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz Landesverband Sachsen e. V.
- Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Landesverband Sachsen e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V. Zweigstelle Dresden

zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

Radebeul, den 6. 12. 2006

  
.....  
Vorstandsvorsitzende(r)

  
.....  
Stellv. Vorstandsvorsitzende(r)